

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über den Wechsel der Dokumentationsvorgaben gemäß II. Besonderer Teil § 11 Absatz 5 der oKFE-Richtlinie

Vom 17.10.2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 den Wechsel der Dokumentationsvorgaben gemäß II. Besonderer Teil § 11 Absatz 5 der oKFE-Richtlinie beschlossen:

- I. Der nach II. Besonderer Teil § 11 Absatz 5 oKFE-Richtlinie vorgesehene Wechsel der Dokumentationsvorgaben erfolgt zum Stichtag 1. Januar 2020. Beginnend mit diesem Tage sind die Dokumentationsvorgaben der §§ 39 und 41 sowie Anlage III der Krebsfrüherkennungs- Richtlinie nicht mehr anwendbar. Die Dokumentation richtet sich ab diesem Zeitpunkt nach den Vorgaben der oKFE-Richtlinie.
- II. Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Dieser Beschluss wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Berlin, den 17.10.2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken